

Staatl. Forstrevier Hohemarken  
Vitelliusstraße 45

54516 Wittlich

## Holzbestellung 2025/26 und Vereinbarung über den Kauf von liegendem Holz zur nicht gewerblichen Selbstaufarbeitung (Selbstwerbung) im Staats- und Gemeindewald

(Vor- und Zuname)

(Straße, Nr.)

(PLZ, Wohnort)

(Tel.-Nr.)

(Mail)

nachfolgend Selbstwerber genannt, bestellt Holz zur nicht gewerblichen Selbstaufarbeitung unter Anerkennung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen. Diese Vereinbarung ist bei der Durchführung der Arbeiten mitzuführen.

**Wunschmenge Laubhartholz als Langholz an festen Weg gerückt:**

**Baumarten Buche, Eiche, Roteiche, Ahorn, Esche, Hainbuche, Birke, andere Laubhölzer in geringen Mengen mitgehend.**

**Wünsche unter Bemerkungen, z.B. "bevorzugt Buche", "bevorzugt Langholz", "bevorzugt Harvesterholz in Fixlängen", "bevorzugt stärkeres Holz", können nur nach Verfügbarkeit berücksichtigt werden.**

**Bestellmenge:** \_\_\_\_\_ Fm (Festmeter) (**Mindestbestellmenge 5 Fm, max. Bestellmenge 20 Fm**)

**Bemerkungen:** \_\_\_\_\_

**Bruttopreis/ Endpreis: 73 Euro/Festmeter für Buche, Hainbuche, Ahorn, Esche, Eiche, Roteiche, Birke (andere Laubhölzer in geringen Mengen mitgehend).**

Die **erforderliche Sachkunde und ein ausreichender Übungsgrad** im Umgang mit der Motorsäge wurden nachgewiesen (bitte ankreuzen):

- ☐ für den Selbstwerber ☐ für die vom Selbstwerber eingesetzten Helfer durch
- ☐ Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an einem anerkannten Motorsägenkurs nach für liegendes Holz
  - Bescheinigung liegt bei Forstrevier Hohemarken vor: ☐
  - Bescheinigung liegt dieser Bestellung bei: ☐
- ☐ eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Forstwirt
- ☐ Das Holz wird vom Selbstwerber nicht im Wald aufgearbeitet (**Abtransport durch LKW**). Ein Sachkundenachweis ist daher nicht erforderlich.

Die umseitige **Haftungserklärung des Selbstwerbers** sowie die „**Allgemeinen Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz für die nicht gewerbliche Selbstaufarbeitung**“ sind Bestandteil dieser Vereinbarung und werden mit der Unterschrift bestätigt. Der Selbstwerber hat die umseitigen „**Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung liegenden Holzes durch Selbstwerber**“ zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung, sonstige Weisungen und sofern die erforderliche Sachkunde beim Umgang mit der Motorsäge offensichtlich nicht vorliegt kann die Selbstaufarbeitung jederzeit einschränken oder untersagt werden.

Ort, Datum

(Unterschrift Selbstwerber)

# Originalbestellung bitte unterschrieben zurück an das Forstrevier Hohemarken

**Kopie und Seite 2 (Allgemeine Bedingungen) sind für den Besteller. Bitte behalten!**

## I. Allgemeine Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz für die nicht gewerbliche Selbstaufarbeitung

- 1. Eigentumsübergang, Abfuhr:** Der Selbstwerber erwirbt das **Eigentum am gekauften Holz nach Bezahlung**. Bearbeitung und Abfuhr dürfen erst nach Bezahlung erfolgen. Bei der Abfuhr ist diese Vereinbarung zusammen mit einem Nachweis der Bezahlung mitzuführen (Quittungsbeleg oder Kontoauszug oder Überweisungsträger).
- 2. Übergabe, Gefahrenübergang:** Mit der Bezahlung geht die Gefahr des Verlustes, des Untergangs oder der Wertminderung auf den Selbstwerber über.
- 3. Verbot der Weiterveräußerung des Holzes:** Das aufgearbeitete Holz dient ausschließlich dem Eigenbedarf bzw. die Aufarbeitung erfolgt im Rahmen von Nachbarschaftshilfe. Eine Weiterveräußerung – auch auf privater Basis – ist ausgeschlossen.
- 4. Fahrerlaubnis:** Der Selbstwerber darf zur Aufarbeitung des Holzes mit seinem Fahrzeug im notwendigen Umfang Waldwege auf eigene Gefahr mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km/h befahren. Die Abfuhr des Holzes darf nur an Werktagen mit dem dazu im Vertrag benannten Fahrzeug erfolgen.
- 5. Helfer und Begleitpersonen:** Falls der Selbstwerber Helfer / Begleitpersonen einsetzt, stellt er sicher, dass die in den „Bedingungen für die Aufarbeitung von liegendem Holz durch nicht gewerbliche Selbstwerber“ enthaltenen Regeln von allen von ihm eingesetzten Helfern und Begleitpersonen eingehalten werden.
- 6. Verbot der Entnahme schwacher Baumteile:** Die Entnahme von Baumteilen mit einem Durchmesser kleiner 10 cm ohne Rinde ist verboten.
- 7. Lagerung von aufgearbeitetem Holz:** Aufgearbeitetes Holz darf ausschließlich entlang der hierfür bestimmten Wege zwischengelagert werden. Eine Abdeckung des Holzes z.Bsp. mit Plastikplanen ist untersagt.
- 8. Verbot der Befahrung der Waldfläche:** Eine Befahrung der Waldfläche ist verboten. Ein erforderlicher Holztransport darf ausschließlich in schonender Weise auf hierfür bestimmten Wegen erfolgen.

## II. Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung von liegendem Holz durch Selbstwerber

- Folgende Personen sind von der Arbeit mit der Motorsäge oder anderen gefährlichen Forstarbeiten ausgeschlossen: Personen mit körperlichen oder geistigen Mängeln, Jugendliche unter 18 Jahren, werdende Mütter, alkoholisierte Personen.
- Die Aufarbeitung und Abfuhr des gekauften Holzes darf nicht durchgeführt werden: vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Dämmerung, an Sonn- und Feiertagen, bei starkem Wind, bei Sichtbehinderung sowie bei Glatteis und Schnee, wenn ein sicherer Stand bei der Arbeit und/oder die Rettung bei einem Unfall nicht gewährleistet ist.
- Bei der Waldarbeit herrschen besondere Arbeitsbedingungen, die je nach Art und Umfang das Tragen einer für Waldarbeiten zugelassenen und geprüften Arbeitsschutzkleidung zur Vermeidung von Verletzungen erforderlich machen. Das Arbeiten mit der Motorsäge ist nur mit persönlicher Schutzausrüstung zulässig. Zur Schutzkleidung gehören: Schutzhelm mit Gesichtsschutz, Gehörschutz, Lederhandschuhe, Schnittschutzhose und Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlage. Alleinarbeit ist untersagt. Ständige Sicht- oder Rufverbindung zu einer anderen Person ist erforderlich. Gefahrenbereich ist der Schwenkbereich der Motorsäge (ca. 2m). Dort darf sich keine weitere Person aufhalten. Besondere Gefahren drohen durch unter Spannung stehende Stämme und Äste, Totholz, abgebrochene in Baumkronen hängende Äste. Unter hängenden Ästen oder angeschnittenen Bäumen ist der Aufenthalt untersagt. Bei allen Arbeiten ist auf einen sicheren Stand zu achten. Beim Spalten dürfen keine Eisenkeile verwendet werden.
- Zum Schutz von Gesundheit und Umwelt dürfen Motorsägen nur mit benzolfreiem Sonderkraftstoff betrieben werden. Es darf nur Biokettenhaftöl z.B. mit dem Umweltschutzzeichen „Blauer Engel“ zum Einsatz kommen. Die Verwendung von Altölen zur Kettenschmierung ist verboten und strafbar.
- Bei allen Arbeiten mit Maschinen, Arbeitsgeräten und Arbeitsmitteln sind die in den Betriebsanleitungen aufgeführten Sicherheitshinweise zu beachten. Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem einwandfreien und betriebs-sicheren Zustand befinden.
- Der Selbstwerber hat die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und sich so zu verhalten, dass seine Sicherheit und die seiner Helfer gewährleistet ist.

## Haftungserklärung des Selbstwerbers

- Ich versichere, die erforderliche Schutzausrüstung für Motorsägenarbeiten zu besitzen und bei der Aufarbeitung des Holzes beim Einsatz der Motorsäge zu benutzen.
  - Ich erkenne die Weisungsbefugnis des Vertreters des Waldbesitzers bei groben Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse RLP bzw. bei Gefahr in Verzug zu meiner eigenen Sicherheit und der Sicherheit anderer Personen an. In die Lage des nächsten Rettungspunktes wurde ich eingewiesen.
  - Im Zuge der Selbstaufarbeitung werden von mir keine betrieblichen Arbeiten für den Forstbetrieb erledigt. Dasselbe gilt auch für die von mir eingesetzten Helfer. Ich verpflichte mich, meine Helfer über den vollständigen Inhalt dieser Erklärung zu informieren.
  - Ich hafte für alle durch mich oder meine Helfer im Rahmen der Selbstaufarbeitung und der Abfuhr des gekauften Holzes vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Dies gilt auch im Verhältnis zu meinen eingesetzten Helfern.
- Hinweis: Jegliche Haftung des Waldbesitzers für Schäden, die dem Selbstwerber oder einem seiner Helfer im Rahmen des Einsatzes entstehen, wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit sowie andere Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

**Mit meiner umseitigen Unterschrift bestätige ich, dass ich über die Unfallgefahren bei der Selbstaufarbeitung unterwiesen worden bin und die allgemeinen Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz sowie die Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung von liegendem Holz durch Selbstwerber anerkenne und beachte.**